

§. 20. des Reichs-Preßgesetzes werde festgesetzt, daß bei periodischen Druckschriften der verantwortliche Redacteur als Thäter zu bestrafen sei, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen werde; §. 21. bestimme, daß, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründe, der verantwortliche Redacteur, Verleger, Drucker und Verbreiter, soweit sie nicht nach §. 20. als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen seien, wegen Fahrlässigkeit mit Strafe zu belegen seien. Aus Opportunitätsgründen habe man bei der dritten Berathung des Gesetzes im Reichstage die Bestimmung fallen lassen, wonach Redacteur und Verleger zur Zeugnißverweigerung berechtigt seien. Politische Grundsätze seien nun für den Juristentag nicht maßgebend, deshalb habe er das öffentliche Recht von seinen Berathungen ausgeschlossen, und es müsse daher die vorliegende Frage vom Standpunkte der Wissenschaft aus erörtert werden. In demselben Moment, als der Reichstag bestimmte, daß der verantwortliche Redacteur als Thäter zu erachten sei, habe er die von der Presse als nothwendig beanspruchte Anonymität anerkannt. Ein Exceptionsbeweis sei für den verantwortlichen Redacteur zugelassen, wenn er beweise, daß er nicht der Thäter sei. Eine Zeugnißpflicht könne aber vernünftigerweise so lange nicht eintreten, als der Redacteur die Verantwortlichkeit übernehme. Wiederholt sei zu bemerken, daß der Reichstag die Anonymität bewahrt wissen wollte. Wie stehe es aber nun mit den andern Personen, welche nach dem Reichs-Preßgesetze strafbar seien? Nach §. 21. seien vier Personen strafbar. Es sei nun offenbar, daß diese vier Personen nach den processualischen Grundsätzen nicht zum Zeugnißzwange angehalten werden können. Es bleibe nun noch ein Punkt bezüglich des Zeugnißzwanges zu erörtern, ob derselbe nämlich bei Disciplinaruntersuchungen und bei Bruch des Amtsgeheimnisses anzuwenden sei. Er (Referent) sei kein Schwärmer für den Bruch des Amtsgeheimnisses, da Bewahrung desselben zu den Pflichten des Beamten gehöre; doch sei der Zeugnißzwang nur bei einem strafrechtlichen Delict und nicht bei Disciplinaruntersuchungen zulässig.

Sämmtliche Anträge des Referenten wurden mit einer fast an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit angenommen. Dieselben lauten wie folgt:

Die vor dem Richter in Strafsachen bestehende Zeugnißpflicht wird wirksam, wenn auch die Untersuchung noch keine Richtung gegen eine bestimmte Person genommen hat. Wenn bei einem durch eine periodische Druckschrift begangenen Delict der verantwortliche Redacteur hafet, entfällt jede Zeugnißpflicht. Ist dies nicht der Fall, oder ist ein durch eine nichtperiodische Druckschrift begangenes Delict in Frage, so sind der verantwortliche Redacteur, beziehungsweise der Verleger, Drucker oder Verbreiter berechtigt, das Zeugniß zu verweigern.

Referent bemerkte noch, daß er den Wunsch des Journalistentages, die Beschlüsse des Juristentages zur Kenntniß der Reichsregierung zu bringen, negiren müsse. Der Juristentag petitionire nicht, er mache wissenschaftliche Ausprüche, es der Legislative und der Zeit überlassend, ihnen die Berücksichtigung zutheil werden zu lassen, die sie nach ihrem innern Gehalte verdienen.

Zur Beleuchtung der kritischen Thätigkeit des Herrn Joh. Kürschner.

Die Hrn. Burmester & Stempel werfen in Nr. 194 des Börsenblattes die Frage auf: „wer ist Hr. Kürschner?“ und der Unterzeichnete findet sich gemüthigt, darauf Folgendes zu erwidern:

Hr. Kürschner ist ein „vieltgewandter“ Kritiker, der „de omnibus et quibusdam aliis“ schreibt, ungefähr in der nämlichen Weise der stupendesten Ignoranz, wie Tissot in seiner „Voyage au pays des milliards“ über deutsche Zustände und Literatur. Folgendes Beispiel diene zum Belege dieser Behauptung.

In Nr. 1 des VI. Jahrg. des „Literarischen Verkehrs“, vom Januar 1875, kritisiert Hr. Joh. Kürschner auf Seite 3 die „Grie-

chische Literaturgeschichte von Dr. R. Nicolai“ und zwar die neue Bearbeitung des 1. Bandes, Magdeburg 1873—74. Die aus guten Gründen sehr kurze, excl. des Titels 22 dreispaltige Zeilen lange und zu fünf Sechstheilen ein Conglomerat der usancemäßigsten Gemeinplätze bildende Recension leistet in dem übrig bleibenden letzten Sechstheil folgendes ungeheuerliche Dictum: „Das Nicolai'sche Werk verdient vollste Anerkennung und darf als eine der ersten, vielleicht sogar erste griechische Literaturgeschichte (verba ipsissima Kuerschnerii) angesehen werden. Also Bode, Geschichte der hellenischen Dichtkunst. 3 Bde. Leipzig 1838—40 — R. D. Müller, Geschichte der griechischen Literatur. 2 Bde. Breslau 1857 — F. Schöll, Geschichte der griechischen Literatur. 3 Bde. Berlin 1828—30 — Ulrici, Geschichte der hellenischen Dichtkunst. 2 Bde. Berlin 1835 — Zoncada, Letteratura greca. Fasc. 1—30. Pavia 1854—60, existiren gar nicht für Hr. Kürschner und die Werke von Dünker, Eschenburg, Fuhrmann, Gräffe, Mohnike, Passow, Rienäcker sind ihm böhmische Dörfer?!“

Daß der berühmte, kürzlich verstorbene Philolog G. Bernhardt, nebenbei ein Lehrer des Hrn. Dr. R. Nicolai, in seiner griechischen Literaturgeschichte ein Werk hinterlassen hat, was classisch in seiner Art alle die oben citirten und ohne Frage auch das seines Schülers Nicolai an Brauchbarkeit überragt, ist Hr. Kürschner ebenfalls eine terra incognita! Und unter dieser Kritik prangt der volle Name ihres Autors: Joh. Kürschner.

In derselben frivolten, oberflächlichen und leichtfertigen Weise hat Hr. Kürschner sich unterfangen, in Nr. 30 der „Gegenwart“ die Colportageromane zum Gegenstande einer ebenso gehässigen, als ungeschickt motivirten Polemik zu machen. Nach dem Vorgeschickten und nachdem die Hrn. Julius Büttmann in Elberfeld in Nr. 182, sowie die Hrn. Burmester & Stempel in Nr. 194 d. Bl. ihrer gerechten Entrüstung über eine solche tactlose Annäherung des genannten Herrn den geeigneten Ausdruck verliehen haben, halte ich es für überflüssig und unstatthaft, einen so schlecht gerüsteten Kämpfer wegen seiner Ausfälle gegen den populären belletristischen Verlag einer Anzahl deutscher Verleger an dieser Stelle ad absurdum zu führen. Der Fuchs, dem die Trauben zu hoch hängen, erklärt sie für sauer, und Hr. Kürschner, der keine Colportageromane schreiben kann, ist darob ergrimmt und unterfängt sich, eine Literaturbranche, für deren ethische Bedeutung und culturhistorische Berechtigung er kein Verständniß hat, zu verunglimpfen. Hinc illae lacrimae! Reid und Mißgunst — Mißgunst und Reid: das sind die beiden Bündel Heu, zwischen denen er steht, das sind die Ingrebienzien, die er zu seiner ästhetischen Bettelsuppe nahm, die sich betitelt: „Eine Skizze aus der modernen Literatur“.

Berlin, den 25. August 1875.

Dr. Paul Lippert,
Bibliothekar des kgl. statistischen Bureau's und Verfasser
mehrerer Colportageromane.

Ein unparteiisches Wort in Sachen der Colportageromane.

Nachdem gegen den Kürschner'schen Artikel über Colportageromane mehrfach von theilnehmender Seite opponirt worden ist, sei es mir gestattet, einige Bemerkungen zu machen, die zur Ergänzung jener Entgegnungen auch insofern dienen sollen, als sie nicht pro domo geschrieben werden.

Man macht den Romanen den Vorwurf, daß sie deshalb entsetzlich wirken, weil in ihnen durch unerlaubte Mittel die Erzeugung sinnlicher Reize versucht, die Phantasie der Leser beschmüht und verdorben und die Moral durch Glorification des Lasters irreführt werde. Ich erwidere darauf, daß ich noch in keinem Romane der fraglichen Art — ich habe eine ganz ansehnliche Zahl davon gelesen — die „poetische Gerechtigkeit“ vermißt habe: überall ist das Laster untergegangen und die Tugend zum Siege gelangt; die Col-